

UMWELTBERICHT

Textteil

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands

Kenzingen – Herbolzheim

Begründung zur 9. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung

Bereich W6 „Erweiterung Kreuzacker“, Gemeinde Weisweil

Teil II

Frühzeitige Beteiligung

Stand: 27.07.2022

Auftraggeber: Gemeinde Weisweil
Hinterdorfstraße 14
79367 Weisweil

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 18.07.2022

Grießbach/Retzko

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope.....	7
2.3	Geologie/Boden.....	14
2.4	Fläche	16
2.5	Klima/Luft	16
2.6	Wasser.....	17
2.6.1	Grundwasser.....	17
2.6.2	Oberflächenwasser.....	18
2.7	Landschaftsbild.....	19
2.8	Erholung.....	19
2.9	Mensch/Wohnen	20
2.10	Kultur- und Sachgüter.....	21
2.11	Sparsame Energienutzung.....	22
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	22
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....	23
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	24
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24

4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	25
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	26
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	26
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	26
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	26
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG.....	26
9	FLÄCHENSTECKBRIEF.....	27
10	QUELLEN.....	28

Anlage 1: Gemeinde Weisweil Bebauungsplan „Kreuzacker“ – Artenschutzgutachten, Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle (Stand 21.04.2022)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet der Städte Kenzingen und Herbolzheim sowie für die Gemeinden Rheinhau- sen und Weisweil wurde vom Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche sowie als geplante Mischbaufläche und geplante Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ dargestellt. Die Gemeinde Weisweil möchte durch die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans die Bereitstellung einer Mischbaufläche zur Errichtung eines Nahversorgers als kleinflächiger Lebensmittelmarkt im Kreuzungsbereich („Hinterdorfstraße“/„Forschheimer Straße“) sowie von Wohngebäuden im zentralen Bereich ermöglichen. Zusätzlich soll die bestehende gewerbliche Nutzung im östlichen Bereich im Bestand gesichert und hier zusätzlich die Realisierung von Wohngebäuden ermöglicht werden. Des Weiteren soll im südlichen Randbereich die Darstellung einer Grünfläche – zum Zwecke der Entwässerung und Einbindung der Entwicklungsfläche in den Landschaftsraum – erfolgen (siehe Begründung zur FNP-Änderung).

Der untersuchte Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand in der Gemeinde Weisweil. Der Änderungsbereich grenzt nördlich an die „Forschheimer Straße“ und westlich an die „Hinterdorfstraße“ an. Er umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 2291, 2291/1, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299 und 2300 (Gemarkung Weisweil) und hat eine Größe von etwa 1,38 ha.

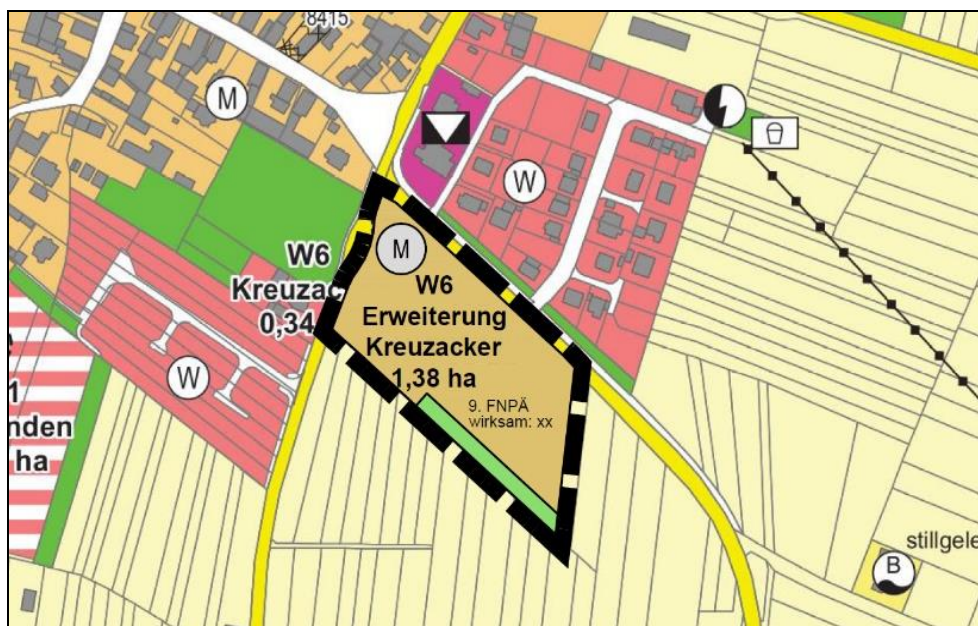


Abb. 1: Geplante Mischbaufläche (etwa 1,27 ha) und Grünfläche (etwa 0,11 ha.)

Die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird als zweistufiges Planungsverfahren, mit Umweltprüfung, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der zugehörige Bebauungsplan „Kreuzacker“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 03. November 2017 ist für alle FNP Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
<i>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben</i>	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
<i>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben</i>	
(BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 25.06.2021	Landespflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
<i>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben</i>	
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Bestand

Der Änderungsbereich selbst zeichnet sich v.a. durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstbestände und einer gewerblich genutzten Lagerflächen bzw. Schuppen aus. Es befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs aus naturschutzfachlicher Sicht mittel- bis hochwertige Fettwiesen. Entlang des südlichen Randbereichs verläuft eine etwa 50 m lange und 3 m breite einreihige Feldhecke. Eine weitere, sehr viel schmalere Feldhecke grenzt die Flst. Nrn. 2292 und 2291/1 voneinander ab. An die „Forchheimer Straße“ grenzt ein kleiner eingezäunter Feldgarten an. Im östlichen Randbereich steht eine alte Scheune als einziges Gebäude im Änderungsbereich. Darüber hinaus bestehen im Änderungsbereich grasreiche ausdauernde Ruderalvegetationen. Die erfassten Flächen sind aufgrund der Ausstattung (Streuobstbestand und Scheune) und der derzeitigen Nutzung von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Schutzgebiete

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Änderungsbereich selbst nicht vorhanden. In der näheren Umgebung liegen folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet: Etwa 350 m westlich des Änderungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Taubergeißen, Elz und Ettenbach“ (Nr. 7712341).
- Vogelschutzgebiet: Westlich in ca. 600 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Sasbach – Wittenweier“ (Nr. 7712401).
- Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG: Westlich in ca. 600 m Entfernung liegen die nach NatSchG und LWaldG geschützten Biotope „Röhrichte südlich Weisweil“ (Biotop-Nr. 178123160001) und „Feldhecke südwestlich Weisweil“ (Biotop-Nr. 178123160002). Weiter 800 m südlich besteht das Biotop „Feldgehölze und Schilfröhricht am Mühlbach“ (Biotop-Nr. 178123160005).

Folgende weitere Gebiete liegen innerhalb des Änderungsbereiches:

- Biotopverbund: Im Änderungsbereich befinden sich in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Kernflächen und -räume sowie 500 m- und 1.000 m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.
- Streuobstwiese: Im Änderungsbereich befindet sich eine Streuobstwiese. Die genaue Flächengröße wird noch zur Offenlage geklärt. Gemäß § 33a Landesnaturschutzge-

setz (NatSchG) Absatz 1 bis 3 gelten folgende Vorschriften für den Erhalt und Ausgleich von Streuobstbeständen:

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Fauna

Es wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durch das Büro für Landschaftsplanung Zurmühle (Stand 05.12.2017) durchgeführt. Aufgrund des zeitlichen Abstands wurde ein neues Artenschutzgutachten durch das gleiche Büro angefertigt (Stand 21.04.2022). Das Gutachten wird dem Umweltbericht beigelegt und hiermit wird darauf verwiesen (vgl. Anlage 1). Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Holzkäfer durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Folgenden kurz beschrieben.

Vögel

Durch die Planung werden die Lebensräume gefährdeter Vogelarten betroffen. Es sind daher Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden. Im Vorfeld von Gebäudeabrissen (Scheunen) innerhalb der Vogelschutzzeit muss das Vorkommen streng und/oder besonders geschützten Arten geprüft werden. Gegebenenfalls sind dann ergänzende Artenschutzmaßnahmen zu veranlassen.

CEF-Maßnahmen:

Durch die geplante Bebauung werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln zerstört. Durch die zeitlich vorgezogenen Maßnahmen (Entwicklung Ersatzhabitate und Anbringen Kunstquartiere), kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

- Für Höhlen- und Nischenbrüter sind insgesamt 16 Nistkästen (4x Star, 2x Wendehals, 8x Kohlmeise/Feldsperling, 2x Gartenrotschwanz) zu installieren. Die Nisthilfen sollten zum Teil auf oder in der Umgebung der neu angelegten Streuobstwiese angebracht werden.
- Anbringung eines Nistkastens für den Turmfalken in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches.
- Als Ausgleich für den Verlust des für die Vogelvorkommen wertgebenden Streuobstbestands im Änderungsbereich (ca. 0,5 ha) muss eine neue Streuobstwiese in gleichem Umfeld in räumlich-funktionalen Zusammenhang hergestellt werden. Die Umsetzung sollte wenn möglich auf einer zusammenhängenden Fläche erfolgen. Sollte die Umsetzung der Maßnahmen nicht auf einer Fläche möglich sein, müssen diese in möglichst wenigen Teilflächen und in räumlichem Verbund (geringer Abstand bis zu ca. 50 – 100 m) verwirklicht werden. In diesem Fall sollten die Teilflächen an die offene Landschaft angrenzen und auch nicht von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben sein. Bei entsprechender Herstellung (Sträucher, Kleingehölzgruppen, Extensivwiese) und Pflege sind auch Flächen innerhalb des Änderungsbereiches (z.B. Retentionsfläche) die im südlichen oder östlichen Randbereich liegen bis max. 0,2 ha anrechenbar. Hierfür muss die Fläche extensiv gepflegt werden und bei der Anpflanzung von Gehölzen müssen gebietseigene Vogelnähgehölze oder/und Obstbäume gewählt werden.
- Zur Entwicklung als Nahrungshabitat für den Haussperling sind die Grünflächen im Änderungsbereich extensiv zu pflegen (z.B. Retentionsflächen).

Sollte die Scheune abgerissen werden sind folgende weiteren *CEF-Maßnahmen* umzusetzen:

- Anbringung von 2 Nistkästen für Nischenbrüter, sowie einem Koloniekasten für Haussperlinge an Gebäude in Ortsrandlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Ein Anbringen an die im Zuge der Bebauung entstehenden Gebäuden bzw. ein direktes Integrieren in die Fassade ist möglich).

Fledermäuse

Nach den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind durch die Planung Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. Durch die Baufeldfreimachung werden bis zu 15 Höhlen- und Spaltenbäume beseitigt, welche als Wochenstube oder/und als Ruhestätte dienen könnten. Sofern die Fortpflanzungszeiten von Fledermäusen berücksichtigt werden, können Gehölzentfernungen sachgemäß durchgeführt werden. Jedoch sind dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch das Aufhängen von Kunstquartieren im räumlich-funktionalen Zusammenhang im zeitlichen Vorlauf zur Baumbeseitigung werden Ausweichquartiere geschaffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Höhlenbäume können außerhalb der Fortpflanzungs- oder/und Ruhezeit (Winterruhe) an Tagen mit entsprechend warmer Witterung auf Besatz geprüft werden. Eventuell vorkommende Fledermäuse haben dann die Möglichkeit zu fliehen. Günstigstes Zeitfenster ist der September/Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und noch keine Winterruhe) bei son-nigem Wetter über 15°C. Bei Negativbefund werden die Höhlen so verschlossen, dass Tiere diese zwar verlassen, jedoch nicht wiedereindringen können. Danach kann der Baum sofort, oder bis zum darauffolgenden Februar beseitigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im räumlichen Zusammenhang bereits Kunstquartiere als Ausweichquartiere aufgehängt sind.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen Höhlen- und Spaltenbäume entfernt werden. Diese können von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Sollten die Bäume während der Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungszeit entfernt werden, ist eine Tötung von Fledermäusen möglich. Der Verbotstatbestand tritt ein. Die Höhlenbäume können an Tagen mit entsprechend warmer Witterung auf Besatz geprüft werden. Die Fledermaus hat dann die Möglichkeit der Flucht. Voraussetzung ist, dass im räumlichen Zusammenhang bereits Kunstquartiere als Ausweichquartier aufgehängt sein müssen. Die Tötung kann vermieden werden.

- Gehölzbeseitigung, Abschieben der Vegetationsschicht und Abriss der Scheune außerhalb der Fortpflanzungszeit und Überwinterungszeit von Fledermäusen in der Zeit hoher Aktivität (warme Tage > 15°C) zwischen Mitte September und Ende Oktober.
- Baumentfernung nach vorheriger Überprüfung auf Besatz, Abriss der Scheune stufenweise.
- Unter fachkundiger Anleitung sind Bäume auszuwählen und dauerhaft zu sichern, die die Eignung für die Entwicklung zum Habitatbaum aufweisen.
- Vermeidung von Baustellenverkehr in der Nacht bzw. in der Dämmerung morgens und abends.

- Eine direkte Beleuchtung bzw. Abstrahlung (auch nach oben) in die südlich angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist UV-arm auszuführen, insb. Wellenlängen von < 540 nm sind zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen:

- Vor Beginn der Gehölzrodungen/Baumaßnahmen sind die künstlichen Quartiere im räumlich-funktionalem Umfeld aufzuhängen, dauerhaft zu erhalten (bei Ausfall/Verlust zu ersetzen) und jährlich zu kontrollieren und bedarfsweise zu reinigen. Pro entfallenem Habitatbaum sind dementsprechend 2 Kunstquartiere aufzuhängen. Nach derzeitigem Planstand sind die 15 wegfallenden Habitatbäume durch die Installation von 30 Kunstquartieren (50 % Spaltenquartiere, 25 % Höhlen-Sommerquartiere und 25 % Höhlen-Winterquartiere) zu ersetzen.

Reptilien

Die Kernhabitats der Zauneidechse konzentrieren sich auf eine ca. 820 m² große Fläche, die als optimaler Lebensraum für die Zauneidechse bewertet werden kann. Eine Tötung von Eidechsen während der Baufeldfreimachung ist zu erwarten. Eine Tötung der Zauneidechsen ist auch während der Bauphase möglich. Aus diesem Grund müssen Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte und unbesiedelte bzw. neu angelegte Ersatzhabitats. Die Habitats werden unattraktiv gemacht, d.h. die Vegetation wird beseitigt. Die Wiederbesiedlung wird z.B. durch Auslegung von Folie oder durch Beseitigung der Vegetationsschicht vermieden.
- Umsiedelung der Zauneidechsen in neu angelegte Ersatzhabitats. Schonender Fang während der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Fortpflanzungszeit (März – Mitte April oder September).
- Um eine Tötung effektiv zu verhindern, sind Vergrämung und Umsiedelung im vorliegenden Fall zu kombinieren.
- Um das Wiedereinwandern von Tieren in das Baufeld während der Bauarbeiten zu verhindern, ist bei baulichen Tätigkeiten während der Aktivitätszeit der Eidechsen (März – September) ein geeigneter Reptilienzaun so aufzustellen, dass angrenzende Habitatflächen von dem kurzzeitig potenziell attraktiven Baufeld abgeschirmt werden. Dieser Zaun muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit geprüft werden (ökologische Baubegleitung).

CEF-Maßnahmen:

Zeitlich vorgezogen wird ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse funktionsfähig hergestellt. Die gesamte Fläche, auf der Individuen nachgewiesen wurden, ist ca. 820 m² groß. In diesem Umfang ist ein Ersatzlebensraum für Zauneidechsen mit nachfolgend beschriebenen Habitatmerkmalen und in räumlich-funktionalen Zusammenhang und zeitlich vor dem Eingriff herzustellen und zu entwickeln:

Bestandteile des Zauneidechsenhabitats (820 m²):

- Sträucher (kombinierbar mit Streuobstwiese für Vögel)
- Brachflächen
- Dichte Ruderalvegetation (kombinierbar mit Streuobstwiese für Vögel)
- Lückige Ruderalvegetation (kombinierbar mit Streuobstwiese für Vögel)
- Kleinflächige Steinschüttungen, Altholzhausen und Sandlinsen (Sonnenplätze, Eiablage, Winterquartiere)

Totholzkäfer

Nach Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit der zuständigen Behörde wurden die Totholzkäfer nicht systematisch erfasst. Bei der Habitatbaumerfassung wurden jedoch an zahlreichen Bäumen im Änderungsbereich die Ausfluglöcher von Totholzkäfern erfasst. Da auf eine genaue Untersuchung der Totholzkäfer verzichtet wurde, wird die nachfolgend beschriebene Maßnahme unter Vorsorgeaspekten festgelegt.

Vermeidungsmaßnahme:

Die betroffenen Habitatbäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und in einer Maßnahmefläche (Flst. Nrn. 621 und 622, ca. 650 m westlich des Änderungsbereiches) aufrecht gegeneinander verkeilt („Tipi“-Bauweise) wieder eingegraben werden. Auch wenn keine neuen Ausflugslöcher (Bohrspuren) auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre (Larvalentwicklungszeit der Käfer) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen.

Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten/Biotop sind durch den Verlust von ökologisch/naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, die als Lebensraum, für z.T. nach FFH-Richtlinie - Anhang IV geschützte Arten dienen, insgesamt von hoher Bedeutung. Die formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen zwingend umgesetzt werden, um den Konflikt zu mildern.

Beeinträchtigung: hoch

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Über die Auswertung der nachfolgend genannten Plangrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Änderungsbereich vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen bzw. des erforderlichen Kompensationsvolumens erfolgt dabei auf der Grundlage des Leitfadens zur Bodenbewertung (2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) von Baden-Württemberg.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a) bis c) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die naturnahe Vegetation.

Bestand

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegt gemäß der digitalen Geologischen Karte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) im Änderungsbereich „Sandlöss (Los)“ vor. Diese Einheit setzt sich aus feinsandigem Schluff und Fein- bis Mittelsand (schluffig, kalkreich, graugelb bis gelblichbraun) zusammen. Oberflächennah ist Sandlöss z.T. entkalkt, verlehmt und braun, lokal ist er dünenförmig abgelagert.

Boden: Im Änderungsbereich herrscht gemäß der digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) der Bodentyp „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ (x113) vor. Die Wasserdurchlässigkeit des vorherrschenden Bodens ist mittel, die Erodierbarkeit des Bodens ist hoch.

Bewertung

Die „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit von hoher bis sehr hoher (Bewertungsklasse 3,5) und hinsichtlich ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der vorkommende Bodentyp ebenfalls eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,5). Als Standort für naturnahe Vegetation erreicht der Bodentyp keine hohe oder keine sehr hohe Bewertung. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen beträgt 3,5 (hoch bis sehr hoch).

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“, Blatt Mitte, Stand September 2013) ist der Änderungsbereich in der Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden von sehr hoher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den im Änderungsbereich vorherrschenden Böden um Bereiche mit sehr hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, weshalb diese von überregionaler Bedeutung sind.

Vorbelastung

Das Änderungsbereich ist potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten wurde durchgeführt. Für Teilbereiche wurde ein begründeter Verdacht der Kampfmittelkontamination festgestellt. Dies zieht weitere Maßnahmen nach sich, die zeitnah durchgeführt werden.

Auswirkungen

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung (Supermarkt/Mischgebiet, Verkehrsflächen/Parkplätze) offener Bodenflächen. Gleichzeitig werden Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit versiegelt. Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben, etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

In der Bewertung wird der Boden „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ mit seinen Bodenfunktionen im Änderungsbereich als hoch bis sehr hoch eingestuft (Gesamtbewertung 3,5). Aufgrund der geplanten Neuversiegelung sind die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Boden als „hoch“ zu beschreiben.

Beeinträchtigung: hoch

2.4 Fläche

Bestand

Im Wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Kenzingen – Herbolzheim (13.04.2018) ist der Änderungsbereich als geplante Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“, geplante und bestehende Mischbaufläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Insgesamt sollen 1,38 ha (1,27 ha Mischbaufläche und 0,11 ha Grünfläche) überplant werden.

Bewertung

Im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Änderungsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht Flächen von mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit überplant. Die Grünland- und Ackerflächen sind für die Landwirtschaft aufgrund der hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit von hoher Bedeutung.

Auswirkungen

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Durch die geplante Bebauung gehen unbebaute Freiflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Feldgarten und Streuobstwiesen) mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verloren.

Beeinträchtigung: hoch

2.5 Klima/Luft

Bestand

Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt etwa 10,8°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 768 mm. Der Änderungsbereich liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene mit bis zu 1.800 Sonnenstunden im Jahr. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Im gesamten Tiefland treten Belastungen in Form von Überhitzung und Schwüle auf, sowie häufige Temperaturinversionen mit Dunst oder Nebel und Anreicherung der Luft mit Schadstoffen. Im Rheintal besteht aufgrund der hohen Wärmebelastung, und der relativ hohen Anzahl an Schwületage und Windarmut ein Belastungsklima für den Menschen. Im Bereich der Vorbergzone nehmen die belastenden Klimafaktoren mit zunehmender Höhe und Einfluss der Bergwindssysteme jedoch ab.

Bewertung

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Mitte, Stand September 2013) ist der Änderungsbereich als klimatisch wichtiger Freiraumbereich, mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichs-

funktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität) von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut „Klima und Luft“.

Des Weiteren liegt der betrachtete Änderungsbereich in einem Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (vgl. REKLISO Zielsetzung B3 und C3). Der westliche Bereich des Änderungsbereiches ist außerdem als Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 – niedrige Priorität) dargestellt.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat der Änderungsbereich eine geringe klimaausgleichende Funktion als Kaltluftentstehungsfläche mit einer Kaltluftproduktion von mindestens $5 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$.

Auswirkungen

Infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung ist mit einer kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet zu rechnen. Dies kann durch eine geeignete Durch- und Eingrünung sowie Dachbegrünung reduziert werden. Bei den Gebäudestellungen sollte die Durchströmbarkeit der lokalen Winde berücksichtigt werden.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Beeinträchtigung: mittel

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Durch den im Änderungsbereich entwickelten Bodentyp „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ mit dem hohen bis sehr hohen Filter- und Puffervermögens seiner

tiefgründigen Bodendeckschichten ergeben sich relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Bewertung

Nach den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Mitte, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich in der Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser eine mittlere Bedeutung zu. Das Gebiet liegt in einem Bereich mit sehr großen Grundwasser-Vorkommen durch die Lockergesteine des Oberrheingrabens.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Auswirkungen

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal unterbunden.

Beeinträchtigung: mittel

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

In ca. 300 m Entfernung westlich verläuft der „Weisweiler Mühlbach“ (Gewässer-ID: 3760).

Hochwasserschutz

Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) befindet sich der Änderungsbereich in keinem potenziellen Überflutungsbereich.

Auswirkungen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 300 m Entfernung westlich verläuft das Fließgewässer „Weisweiler Mühlbach“. Während der Bauphase liegt eine potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeinträge durch Unfälle vor. Bei Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen ist das Risiko jedoch zu relativieren. Nach der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) befindet sich der Änderungsbereich nicht in einem potenziellen Überflutungsbereich.

Beeinträchtigung: gering

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Naturräumlich liegt der Änderungsbereich in der Offenburger Rheinebene (Nr. 210) und großlandschaftlich betrachtet im Mittleren Oberrhein-Tiefland (Nr. 21). Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil und grenzt im Norden an bestehende Wohngebiete sowie im Westen an das Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten und Süden geht der Änderungsbereich in die offene Kulturlandschaft über. Die Fläche des Änderungsbereiches ist bis auf eine größere Scheune, welche nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleibt, nicht bebaut. Auf der Fläche des Änderungsbereiches bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen mit Heckenkomplexen und Feldgärten.

Bewertung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Mitte, September 2013) erhält der Änderungsbereich in der Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft eine hohe Bedeutung (vgl. Kapitel 2.8). Dies beinhaltet Flächen mit großräumiger wie auch kleinräumiger visueller Erlebnisqualität sowie kulturhistorischer Bedeutung.

Auswirkungen

Visuelle Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die Bebauung der bisher offenen Grünlandflächen und Streuobstwiesen. Die Fläche geht nach Osten und Süden in die freie Landschaft über und ist aus der Umgebung gut einsehbar, schließt jedoch dann an bestehende Wohngebiete an.

Eine Minderung des Konflikts kann durch die Eingrünung und Durchgrünung des geplanten Mischgebiets sowie mit einer Dachbegrünung erreicht werden. Entsprechende Maßnahmen werden zur Offenlage konkretisiert.

Beeinträchtigung: mittel

2.8 Erholung

Bestand

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil, grenzt im Norden an bestehende Wohngebiete und im Westen an das Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten und Süden geht der Änderungsbereich in die offene Kulturlandschaft über. Die Fläche des Änderungsbereiches ist bis auf eine größere Scheune, welche nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleibt, nicht bebaut. Auf der Fläche des Änderungsbereiches bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen mit Heckenkomplexen und Feldgärten. Erholungseinrichtungen wie Wege oder Bänke sind nicht vorhanden.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Mitte, September 2013) liegt der Änderungsbereich im Bereich mit hoher Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität aufgrund einer strukturreichen bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandschaft. Für die Bevölkerung der Gemeinde Weisweil sind diese Flächen jedoch nicht (fußläufig) erschlossen und haben wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle für die Freizeit oder Kurzzeiterholung.

Auswirkungen

Da der Änderungsbereich mit kleinräumiger Erlebnisqualität aufgrund einer strukturreichen bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandschaft eine hohe Bedeutung für die Erholung aufweist, sind durch die geplante Bebauung gewisse Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang Erholung zu erwarten. Bestehende Wegeverbindungen in die freie Landschaft werden durch die Planung jedoch nicht unterbrochen.

Während der temporären Bauphase ist mit Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Kurzzeiterholung vor allem durch immissionsbedingte Belastungen zu rechnen. Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen der geplanten Bebauung auf die umliegenden Wohngebiete sind möglich.

Beeinträchtigung: mittel

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Weisweil und grenzt im Norden an Wohngebiete und im Westen an das Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten und Süden geht der Änderungsbereich in die offene Kulturlandschaft über. Die Fläche ist bis auf eine größere Scheune, welche planmäßig erhalten werden soll, nicht bebaut. Auf der Fläche bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen und Feldgärten.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Mitte, September 2013) liegt der Änderungsbereich im Bereich mit hoher Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität aufgrund einer strukturreichen bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandschaft. Für die Bevölkerung der Gemeinde Weisweil sind

diese Flächen jedoch nicht (fußläufig) erschlossen und haben wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle für die Freizeit oder Kurzzeiterholung.

Vorbelastung

Vorbelastungen liegen aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch die mögliche Spritzmittelabdrift vor.

Auswirkungen

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen und staubförmige Emissionen. Aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zu den Wohngebieten am südöstlichen Ortsrand von Weisweil, sind diese wahrscheinlich durch die dargelegten Beeinträchtigungen betroffen.

Da an das geplante Mischgebiet nach Umsetzung der Planung landwirtschaftliche Flächen angrenzen, ist mit den üblichen Emissionen (Spritzmittel, Lärm, Staub, Geruch) zu rechnen. Außerdem sind anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf den Umweltbelang von mittlerer bis hoher Bedeutung, da insbesondere Lärmimmissionen des Supermarktes auf die umliegenden Wohngebiete gegeben sind.

Beeinträchtigung: mittel – hoch

2.10 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter, wie z. B. archäologische Kulturdenkmäler, bekannt.

Bei Bodeneingriffen können archäologische Funde und Befunde allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Da keine Kultur- und Sachgüter im Gebiet bekannt sind, sind derzeit keine konkreten Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten.

Beeinträchtigung: keine

2.11 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sollen im gesamten Plangebiet grundsätzlich zulässig sein. Details sind der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert. Entlang des südlichen Gebietsrandes werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Grünflächen in Verbindung mit Versickerungsmulden und weiteren grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Details sind der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotop:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für den Umweltbelang Fläche:

- Verlust von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft
- Verlust von Freiflächen, mit z.T. ökologisch hoher Wertigkeit

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung des Mikroklimas
- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse
- Dauerhafter Verlust von Retentionsflächen

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch/Wohnen:

- Beeinträchtigung der Wohn- und Erlebnisfunktion
- Temporäre Beeinträchtigung durch baubedingte Lärm- und Stoffemissionen

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen kulturhistorische Denkmäler sind unwahrscheinlich

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Kapitel 2 sowie zusammengefasst im Flächensteckbrief. Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Änderungsbereich selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete, das FFH-Gebiet in ca. 350 m „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Nr. 7712341) und das Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“ (Schutzgebiets-Nr. 3.16.016), welches ca. 700 m südwestlich bzw. 1,5 km nördlich des Änderungsbereiches liegt, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird die Erforderlichkeit der Ausweisung einer reinen Mischbaufläche sowie Grünfläche herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre eine Weiterführung der bisherig geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung alternativer Standorte bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Ortsrand von Weisweil ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen.

10 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kenzingen – Herbolzheim (13.04.2018)
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>